

## E N T W U R F

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ..... über die Höhe der Entschädigung für die Mitbenützung von Kanälen durch die Landesstraßenverwaltung**

Aufgrund von § 12 Abs. 3 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBI. Nr. 79, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 11/2007 und der Kundmachung Nr. 20/2007, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Die Höhe der Entschädigung für die Ableitung von auf Landesstraßen anfallenden Oberflächenwässern in Längskanäle der Gemeinde in Ortsgebieten wird wie folgt festgelegt:

- a) 132,-- Euro pro Straßenlaufmeter, wenn die Einleitung des Straßenoberflächenwassers direkt in den vorhandenen Ortskanal erfolgt;
- b) 45,-- Euro pro Straßenlaufmeter, wenn durch die Landesstraßenverwaltung ein eigener Regenwasserkanal errichtet wird und das Oberflächenwasser in weiterer Folge in den vorhandenen Ortskanal eingeleitet wird, wenn der Regenwasserkanal und der Ortskanal künftig von der Gemeinde erhalten werden.

(2) Für die Verrechnung des Entschädigungsbetrages ist jene Länge der Straße maßgebend, von der das Straßenoberflächenwasser in den gemeindefeindlichen Ortskanal eingeleitet wird. Die Beträge verstehen sich als einmalige Zahlungen, mit denen alle Aufwendungen der jeweiligen Gemeinde für die Dauer des Bestandes der Straße abgegolten sind.

#### **§ 2**

Der Entschädigungsbetrag ist für Längskanäle zu entrichten, bei denen der erstmalige Landesstraßenbau im Ortsgebiet und die damit verbundene Ableitung von Straßenoberflächenwässern nach dem 1. Oktober 2005 erfolgt ist.

Für die Landesregierung:

## Erläuterungen

### Gesetzliche Grundlage:

Vor Erlassung des Bgld. Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79, galten für burgenländische Landesstraßen im Sinne des § 2 R-ÜG, StGBI. Nr. 6/1945, neben verschiedenen reichsdeutschen Vorschriften Teile des Bundesstraßengesetzes 1921. Für die Einleitung von Straßenoberflächenwässern auf Landesstraßen in Gemeindekanäle wurden den Gemeinden Entschädigungen bezahlt, deren Höhe in privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt war.

§ 12 Abs. 3 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 sieht nunmehr Folgendes vor:

„Für die Ableitung der auf der Landesstraße anfallenden Oberflächenwässer haben die Gemeinden auf die Dauer des Bestandes der Straße einen ausreichend dimensionierten funktionstüchtigen Längskanal zur Verfügung zu stellen. Die Landesstraßenverwaltung hat den Gemeinden hiefür eine Entschädigung zu entrichten. Die Höhe der Entschädigung ist durch Verordnung der Landesregierung für das gesamte Landesgebiet festzulegen. In dieser Verordnung ist ein angemessener Beitrag für die Mitbenützung des Längskanales festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe des Beitrages sind die durchschnittlichen Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung des Längskanales einerseits und die Mehrbeanspruchung durch die auf der Landesstraße anfallenden Straßenabwässer andererseits zu berücksichtigen.“

### Ziel:

Eine den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Regelung über die Höhe der Entschädigung. Die Regelung soll für alle Landesstraßen gelten, die nach Inkrafttreten des Bgld. Straßengesetzes neu ausgebaut wurden.

### Alternativen:

Keine

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Entschädigungsbeträge, die seit dem Jahr 2000 seitens der Bundesstraßenverwaltung und der Landesstraßenverwaltung bezahlt wurden, sollen valorisiert, aber ansonsten beibehalten werden. Insofern kommt es durch die vorgesehene Verordnung zu keiner Verlagerung von Kosten.

Von der Landesstraßenverwaltung wurden die Längen jener Ortsdurchfahrten bzw. Teilabschnitte auf den Burgenländischen Landesstraßen erhoben, die noch nicht ausgebaut sind und bei denen daher die auf der Fahrbahn anfallenden Oberflächenwässer noch nicht in einen Ortskanal eingeleitet wurden. Die Zusammenstellung umfasst insgesamt 68 Straßenabschnitte mit einer durchschnittlichen Länge von ca. 330 m.

| Bereich         | BBN      | BBS      | gesamt   | Anzahl der Ortsdurchfahrten |
|-----------------|----------|----------|----------|-----------------------------|
| Landesstraßen B | 2.293 m  | 2.609 m  | 4.902 m  | 13 + 2 = 15                 |
| Landesstraßen L | 8.409 m  | 9.329 m  | 17.738 m | 43 + 10 = 53                |
|                 | 10.702 m | 11.938 m | 22.640 m | 68                          |

Anm.: BBN = Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord

BBS = Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd

Unter der Annahme einer prozentuellen Verteilung von 80 % für das „große Pauschale“ (Kanalerrichtung und Erhaltung durch die Gemeinde) zu 20 % für das „kleine Pauschale“ (Kanalerrichtung durch die Landesstraßenverwaltung, Erhaltung durch die Gemeinde) ergibt sich bei den in § 1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs angeführten Pauschalbeträgen ein gesamter Entschädigungsanspruch von ca. 2,59 Mio. Euro.

Unter der weiteren Annahme, dass von den erhobenen Ortsdurchfahrten bzw. Teilabschnitten etwa 2 bis 3 in das jährliche Bauprogramm aufgenommen werden, ergibt sich ein Umsetzungszeitraum von ca. 25 Jahren und damit ein durchschnittlicher zusätzlicher Finanzmittelbedarf von ca. 100.000,- bis 120.000,- Euro pro Jahr.

Als Beispiel sei ein aktueller Fall erwähnt werden, bei dem der Längskanal von der Landesstraßenverwaltung errichtet und in die Erhaltung der Gemeinde übergeben wurde. Die Länge des betroffenen Landesstraßenabschnittes beträgt etwa 530 m, was einen Entschädigungsbetrag von 23.850,- Euro ergibt.